



JAHRESNEWSLETTER 2016/2017

PROLOG

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Klienten! Auch heuer kam es zu einigen Änderungen, die uns neben den noch immer aktuellen Themen der großen Steuerreform im Jahr 2015 beschäftigen. Die Registrierkasse, deren ordnungsmäßige Führung und die Registrierkassensicherungsverordnung (RKSv) ab 01.04.2017 fordern ein weiteres Mal unsere Aufmerksamkeit.

Außerdem möchten wir Ihnen in diesem Newsletter wie jedes Jahr Möglichkeiten aufzeigen, Steuern zu sparen und einige Neuigkeiten noch einmal hervorheben.

JAHRESWECHSEL

UMSATZSTEUERGRENZEN

Für alle umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmer gilt die jährliche Umsatzgrenze von € 30.000 netto. Sollten Sie Gefahr laufen, diese Grenze zu überschreiten, so empfiehlt sich, die noch nicht erhaltenen Umsätze erst im nächsten Jahr abzurechnen und zu vereinnahmen. Es gibt jedoch auch eine Erweiterung, sodass innerhalb von fünf Jahren einmal bis zu € 34.500 umgesetzt werden dürfen, ohne die Kleinunternehmerstellung zu verlieren.

GEWINNFREIBETRAG

Wie bereits in den letzten Jahren steht der Gewinnfreibetrag allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13 % des Gewinnes. Der Grundfreibetrag für Gewinne bis € 30.000 wird bei jeder natürlichen Person automatisch berücksichtigt, für darüberhinausgehende Gewinne sind begünstigte Investitionen erforderlich (darunter fallen z.B. neue, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter, nicht jedoch PKW!), die mindestens vier Jahre im Betrieb behalten werden müssen. Wie im Vorjahr können nur mehr Wohnbauanleihen als unkörperliche Investitionen herangezogen werden. Ihr Bankinstitut wird Sie hier gerne beraten.

Beachten Sie bitte unbedingt, dass die jeweilige Investition noch im heurigen Jahr getätigt (d.h. bezahlt und ggf. in Betrieb genommen) werden muss, um steuerlich wirksam zu werden.

Zudem kann es vorkommen, dass die Verfügbarkeit von Wohnbauanleihen gegen Jahresende knapp werden könnte und im schlimmsten Fall keine Wertpapierinvestition mehr möglich ist – sorgen Sie bitte rechtzeitig für die Anschaffung.

VORGEZOGENE INVESTITIONEN

Für Investitionen bis zum Jahresende kann noch heuer eine Halbjahres-Abschreibung geltend gemacht werden, die den steuerpflichtigen Gewinn mindert. Geringwertige Wirtschaftsgüter (d.h. bis € 400 netto) können sofort als Aufwand abgesetzt werden. Auch laufende Kosten, die im nächsten Jahr fällig werden, können bis 14. Dezember steuerwirksam vorausgezahlt werden, andernfalls könnten sie im Fal-

le einer Prüfung ins nächste Jahr verschoben und der Zweck der Übung damit vereitelt werden.

Gleichzeitig können Betriebseinnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern erst im nächsten Jahr vereinnahmt werden, um heuer eine geringere Steuerbelastung zu haben. All diese Maßnahmen sollten tunlichst mit Maß und Ziel gesetzt werden, um einen Missbrauchstatbestand zu vermeiden.

Schließlich kann auch eine zukünftige Sozialversicherungsnachzahlung bei gewissenhafter Berechnung vorgezogen werden.

EINKOMMENSTEUERTARIF

Seit heuer gibt es einen neuen Einkommensteuertarif – falls Sie Dienstnehmer sind, haben Sie die Auswirkungen sicherlich bereits auf dem Lohnzettel bzw. auf Ihrem Konto gemerkt. Wie bisher bleibt das Einkommen bis € 11.000 steuerfrei.

Einkommen in €	Grenzsteuersatz
bis 11.000	0 %
11.001 – 18.000	25 %
18.001 – 31.000	35 %
31.001 – 60.000	42 %
60.001 – 90.000	48 %
90.001 – 1.000.000	50 %
> 1.000.000	55 %

Bei einem Einkommen von € 15.000 bleiben somit € 11.000 steuerfrei, die übersteigenden € 4.000 werden mit 25 % besteuert, die jährliche Steuerbelastung beträgt daher € 1.000.

Durch diese Tarifänderung profitieren alle natürlichen Personen von einer niedrigeren Steuerbelastung.

Einhergehend mit der Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 55 % kam es jedoch auch zu einer Erhöhung der Kapitalertragsteuer (KESt), z.B.



bei Ausschüttungen einer GmbH, auf die Hälfte des Spitzensteuersatzes, daher auf 27,5 % statt der bisherigen 25 %.

Damit verteuern sich nunmehr Gewinnausschüttungen von GmbHs an ihre Gesellschafter (natürliche Personen).

Bei den Habenzinsen auf Bankguthaben kam es zu keiner Änderung (KESt weiterhin 25 %), sehr wohl jedoch bei erhaltenen Wertpapier-Dividenden und realisierten Kursgewinnen.

SOZIALVERSICHERUNG

Falls Sie sich als „neuer Selbständiger“ wegen Unterschreiten der Versicherungsgrenzen (NEU: Einkünfte < € 4.988, unabhängig, ob es noch andere Einkünfte gibt) von der Sozialversicherungspflicht befreien lassen, diese Grenze im Jahr 2016 jedoch überschreiten, sollte diese Überschreitung spätestens bei der Erstellung der Einkommensteuererklärungen formlos bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gemeldet werden, da bei einer verspäteten oder gar keiner Meldung der Überschreitung der oben angeführten Grenze ein Zuschlag von 9,3 % verrechnet wird.

Für gewerbliche (Jung-) Unternehmer, die im Jahr 2016 einen Jahresumsatz unter € 30.000 und Einkünfte unter € 4.988 erzielen werden, in den letzten fünf Jahren nicht mehr als 12 Monate der Pflichtversicherung unterlagen und 2016 noch keine Leistungen aus der SVA bezogen haben, endet die Antragsfrist für die Befreiung mit 31.12.2016.

Als Entlastung wurde die Mindestbeitragsgrundlage für gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge auf das

Niveau der Geringfügigkeitsgrenze gesenkt, dadurch kommt es speziell bei niedrigen oder negativen Einkünften zu einer wesentlichen Erleichterung für Unternehmer.

Neu ist auch die Möglichkeit, die vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge bereits in den ersten Jahren an die voraussichtliche tatsächliche Höhe anzupassen, also zu erhöhen, um ein späteres Zusammenfallen von mehreren hohen Nachzahlungen zu vermeiden.

SPENDEN

Bereits seit 2012 gibt es eine Vielzahl an begünstigten Spendenempfängern, an die steuergünstig gespendet werden kann (unter anderem Feuerwehren, Tierschutzhäuser etc.). Es gibt jedoch Einschränkungen, so können Sie maximal 10 % Ihres laufenden Gewinnes (betrieblich) sowie maximal 10 % Ihrer Einkünfte (insgesamt) spenden. Informieren Sie sich bereits im Vorfeld über die Abzugsfähigkeit unter dem Spendenservice des BM für Finanzen: www.bmf.gv.at/kampagnen/spendenservice.html.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Kosten für die „professionelle“ Betreuung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr können bis zu einem Jahresbetrag von € 2.300 pro Kind als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden. Dazu zählt neben der Nachmittagsbetreuung auch z.B. das Essen im Kindergarten.

KINDERFREIBETRAG

Ab 2016 kommt es zu einer Erhöhung des Kinderfreibetrags, d.h. entweder € 440 bei Inanspruchnahme eines Elternteils oder jeweils € 300, wenn beide Eltern den KFB beantragen.

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Als Steuerpflichtiger mit ausschließlich nichtselbständigen Einkünften können Sie Ihre Steuererklärung (= Arbeitnehmerveranlagung) innerhalb von fünf Jahren einreichen. Spätestens bis Jahresende ist daher die Veranlagung für das Jahr 2011 abzugeben, andernfalls verfällt dieses Jahr.

Als Neuerung gibt es nun auch eine Negativsteuer für Pensionisten, diese gab es bisher nur für berufstätige Steuerpflichtige.

SONDERAUSGABEN

Topf-Sonderausgaben haben mit der Steuerreform 2015 eine wesentliche Einschränkung erfahren. So sind nach dem 01.01.2016 abgeschlossene Topf-Sonderausgaben wie bspw. freiwillige Versicherungen oder Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder –sanierung nicht mehr abzugsfähig, alte Verträge oder Ausgaben bzw. Kredite können nur mehr bis zum Jahr 2020 berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt jedoch nur für besagte Topf-Sonderausgaben, nicht jedoch für Kirchenbeiträge (bis € 400 / Person / Jahr), Spenden (siehe oben) oder bspw. Steuerberatungskosten, diese sind zur Gänze abzugsfähig.

FÜR DIENSTGEBER

Wie jedes Jahr können Sie für Jahresfeiern pro Dienstnehmer und Jahr € 365 aufwenden. Außerdem können Sie Sachgeschenke und Gutscheine iHv € 186 je Dienstnehmer schenken. NEU ab 2016 ist auch die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Jubiläumsgeschenken (pro DN und Jahr ebenfalls € 186), dazu zählen Firmen- und Dienstnehmerjubiläen.



Fallen zwei Jubiläen in ein Jahr, dann sind insgesamt nur € 186 abgabenfrei.

Ganz gegenteilig verhält es sich leider mit Jubiläumsgeldauszahlungen – diese sind seit 2016 auch sozialversicherungspflichtig.

RECHNUNGSLEGUNGS- ÄNDERUNGSGESETZ 2014

Das 2014 beschlossene RÄG 2014 wird für Jahre angewendet, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben, somit erstmal im Regelfall für die Bilanz 2016. Betroffen sind alle Abschlüsse nach dem UGB (also § 5 EStG-Bilanzierer wie bspw. GmbHs). Das Hauptziel der Novelle ist die sogenannte Einheitsbilanz, gemeint ist damit eine (teilweise) Anpassung der UGB-Vorschriften an das Steuerrecht. Neben Änderungen bei den Größenklassen von Kapitalgesellschaften kommt es auch zu Neuerungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften (u.a. bei Rückstellungen).

STEUERREFORM 2015/2016

Da etliche Maßnahmen aus der Steuerreform 2015/2016 noch immer aktuell sind, möchten wir Ihnen nochmals einige Themen (in aktualisierter Form) in Erinnerung rufen.

REGISTRIERKASSENPFlicht - BELEGERTEILUNGSPFLICHT

Eine kurze Zusammenfassung der derzeitigen Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

WER?

Jeder Betrieb, der mehr als bzw. genau € 15.000 an Gesamtumsatz und mehr als € 7.500 an Barumsätzen erzielt.

Die Regelung gilt nicht nur für Handels- und Gastronomiebetriebe, sondern u.a. auch für Dienstleister wie bspw. Ärzte, Notare und Rechtsanwälte.

AUSNAHMEN?

Sehr eingeschränkt, die „Kalte Hand Regelung“ betrifft z.B. Maronibrater, Christbaumverkäufer, Schirmbars und Verkaufsbuden, die bis € 30.000 Jahresumsatz erwirtschaften und auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (ohne feste Umschließung) tätig sind. Auch Onlineshops sind aufgrund fehlender Barumsätze nicht betroffen. Bei vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommenen Automaten gibt es eine Übergangsfrist bis Ende 2026, Automaten mit geringen Umsätzen (Einzelumsatz < € 20) sind vollkommen ausgenommen.

SEIT / AB WANN?

Drei Monate Puffer, nachdem die Umsatzgrenze überschritten wurde, frühestens mit 01.05.2016. Beispiel: Überschreiten der € 15.000 Umsatz und € 7.500 Barumsätze bei monatlicher UVA im Jänner 2016, Februar bis April Puffer, seit 01.05.2016 Registrierkassenpflicht.

WIE?

ERFASSUNG:

Alle Barumsätze müssen ab Eintritt der Registrierkassenpflicht einzeln und mittels einer elektronischen Registrierkasse oder eines elektronischen Kassensystems erfasst werden.

BELEGERTEILUNG:

Jeder Unternehmer muss seit Anfang 2016 jedem barzahlenden Kunden einen Beleg mit gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalten (unaufgefordert!) aushändigen. Diese Vorschrift ist unabhängig von einer etwaigen Registrierkassenpflicht! Eine elektronische Übermittlung direkt aus der Registrierkasse ist unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls möglich.

RKSV bis spätestens 31.03.2017

Die Registrierkassensicherungsverordnung, die mit 1. April 2017 in Kraft tritt, bedeutet leider einmal mehr das Überwinden von technischen Hürden für jedes registrierkassenpflichtige Unternehmen. Durch diese Verordnung soll die Manipulation von Registrierkassen nahezu unmöglich gemacht werden, da jeder Beleg einen QR-Code (steht für Quick Response) enthalten muss, der eine chronologische Verkettung der vorherigen Umsätze bewirkt. Jede Registrierkasse muss außerdem mit einer individuellen elektronischen Signatur beim Finanzamt registriert werden, die technische Umsetzung ist bei vielen Kassenfirmen noch immer unklar. Bleiben Sie bitte diesbezüglich im eigenen Interesse am Ball und warten Sie auf Informationen seitens der Hersteller. Ein größerer (einmaliger?) administrativer Aufwand im ersten Quartal 2017 wird leider zu erwarten sein.

INFORMATIONEN

Nähere Informationen „aus erster Hand“ lesen Sie bitte auf der Homepage des BMF nach: https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/registrierkassen_startseite.html



**WTWN Fleischmann
Steuerberatung**
Otto Sagmeister-Gasse 9
2700 Wiener Neustadt

Tel: 02622/27245 - 0
Fax: 02622/27245 - 22

office@wtwn.at

SANKTIONEN

Die Folgen bei Nichteinhaltung können äußerst schmerzhaft sein: Angefangen bei einer Strafe bis zu € 5.000, über die möglicherweise weitaus schwerwiegendere Schätzungsbefugnis aufgrund nicht ordnungsgemäßer Führung der Bücher und (Grund-)Aufzeichnungen bis hin zu Strafen von € 25.000 bei manipulierter Registrierkasse.

BILDUNGSFÖRDERUNG

Seit heuer können keine Prämien bzw. Freibeträge für Bildungsmaßnahmen mehr angesetzt werden.

IMMOBILIENERTRAGSTEUER

Seit 01.04.2012 unterliegen auch Veräußerungen von Grundstücken im Privatvermögen einer besonderen Besteuerung mit einem Steuersatz von 25 %. Dieser Steuersatz wurde mit 01.01.2016 auf 30 % angehoben und gilt auch für den betrieblichen Bereich, damit kann sich der Verkauf von Grundstücken verteuern. Zusätzlich wurde der Inflationsabschlag gestrichen, es kommt dadurch nochmals zu einer Verteuerung und zu einer „Scheingewinnbesteuerung“ aufgrund allgemein gestiegener Preise.

GRUNDERWERBSTEUER

Seit dem 01.01.2016 wird bei unentgeltlichen Übertragungen stets der Grundstückswert (Verkehrswert) als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer (GrESt) herangezogen (bisher der 3-fache Einheitswert innerhalb der Familie). Bei der Ermittlung des Grundstückswertes kann eine von drei unterschiedlichen Varianten angewendet werden: das Pauschalwertmodell lt. BMF-Website, eine Ableitung aus einem geeigneten Immobilienpreis-

spiegel oder der Rückgriff auf ein Sachverständigengutachten.

Außerdem kam es zu einer Vereinheitlichung der GrESt-Höhe bei unentgeltlichen Erwerben. Der Wert bis € 250.000 wird mit 0,5 % besteuert, für die nächsten € 150.000 werden 2 % berechnet, darüber hinaus 3,5 %. Für entgeltliche Erwerbe beträgt die GrESt weiterhin 3,5 % vom Kaufpreis.

Im betrieblichen Bereich wurde der Betriebsfreibetrag, das ist der für unentgeltlich oder nur teilentgeltlich übergebene Grundstücke vorgesehene Freibetrag, von € 365.000 auf € 900.000 erhöht.

AUFTEILUNG GRUND/GEBÄUDE

Ab 2016 sind die anteiligen Kosten von Mietgrundstücken im Privatvermögen ohne abweichenden Nachweis (z.B. über ein Gutachten) im Verhältnis 60 % Gebäude zu 40 % Grund und Boden aufzuteilen. Die bisherige Regelung, die lediglich 20 % Grund und Boden Anteil zuließ, entfällt. Zu beachten ist jedoch, dass diese Aufteilung nur dann anzuwenden ist, wenn es sich um eine Liegenschaft in einer Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern handelt oder der Quadratmeterpreis für Bauland mindestens € 400 beträgt und es sich um Gebäude mit weniger als 11 Wohneinheiten handelt. Handelt es sich im o.g. Fall (> 100.000 EW oder > € 400 Quadratmeterpreis) um eine Liegenschaft mit mehr als 10 Wohneinheiten, dann ist eine Aufteilung im Verhältnis 70:30 anzuwenden, bei < 100.000 EW UND < € 400 Quadratmeterpreis kann weiterhin das Verhältnis 80:20 angewendet werden.

Diese gesetzliche Vorgabe gilt auch für bereits vermietete Gebäude, die

Buchwerte und die Abschreibung sind ab 2016 dementsprechend anzupassen.

INSTANDSETZUNGS-AUFWAND

Die Verteilungszeiträume für Instandsetzungsaufwendungen und aktivierte Instandhaltungsaufwendungen für Wohngebäude werden von 10 auf 15 Jahre verlängert, das betrifft auch bestehende Zehntelabschreibungen aus Vorjahren.

NUTZUNGSDAUER GEBÄUDE

Bei betrieblich genutzten Gebäuden kommt es mit 2016 zu einer einheitlichen Abschreibung von 2,5 % (bisher 3 % oder 2 %), bei einer Vermietung oder Nutzung zu Wohnzwecken bleibt es einheitlich bei einer Abschreibung von 1,5 %.

GESELLSCHAFTSTEUER

Die bisherige Gesellschaftsteuer von 1 % für Gründungen, Kapitalerhöhungen etc. bei GmbHs entfiel mit 01.01.2016 zur Gänze, d.h. die Kapitalbereitstellung wird wesentlich erleichtert.

IN EIGENER SACHE

Unsere Kanzlei ist wie jedes Jahr über die Weihnachtsfeiertage von 23.12.2016 bis 01.01.2017 geschlossen. Ab 2. Jänner steht Ihnen ein Journaldienst für alle wichtigen Personalangelegenheiten zur Verfügung, unser Vollbetrieb beginnt mit 9. Jänner 2017. In dringenden Fällen schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an office@wtwn.at.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien schöne Feiertage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!